

# EMPIRISCHE RECHTSWISSENSCHAFT

Dr. Julia Habermann\*

## Strafurteile: Informativ, aber unzugänglich?

– Ein Erfahrungsbericht über den Zugang zu Strafurteilen und deren Auswertung –

### I. Einleitung

Staatliches Handeln wird in Akten dokumentiert, um dieses transparent, nachvollziehbar und überprüfbar zu machen und damit zu dessen Legitimation beizutragen. Dementsprechend viele Akten fallen an. Diese Prozessdokumente wie Strafverfahrensakten und Strafurteile können auch für die wissenschaftliche Forschung nutzbar gemacht werden.

Dieser Aufsatz geht der Frage nach, welche Informationen Strafurteile enthalten, inwiefern sie als Informationsquelle für wissenschaftliche Forschung geeignet sind, ob sie anderen Informationsquellen überlegen sind und welche Nachteile ihre Verwendung in der Forschung mit sich bringt (Abschnitt II). Im Anschluss werden die Erfahrungen aus einer Analyse von Strafurteilen im Rahmen einer Dissertation beschrieben.<sup>1</sup> Zunächst wird der Beantragungsprozess erläutert, beginnend mit der Identifizierung der relevanten Aktenzeichen bis hin zur Kontaktierung der Staatsanwaltschaften als aktenführende Stelle (Abschnitt III). Abschließend wird dargestellt, wie die wissenschaftliche Bearbeitung des Materials mittels einer Inhaltsanalyse erfolgen kann (Abschnitt IV).

Der Artikel richtet sich an alle, die mehr darüber erfahren möchten, wie und warum Wissenschaftler\*innen Dokumente von Strafprozessen für die Forschung nutzbar machen, und an diejenigen, die ein vergleichbares wissenschaftliches Vorhaben durchführen möchten.

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum.

Mein herzlicher Dank gilt Louisa Zech, die immer für Diskussionen und Feedback zur Verfügung stand. Ebenso danke ich Ann-Kathrin Steger für ihre Anregungen zur Überarbeitung. Daniel Thomas danke ich für seine wertvollen sprachlichen Korrekturen.

1 *Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023.*

Es ist zu beachten, dass viele Aspekte wie die methodische Herangehensweise, die rechtlichen Voraussetzungen und Zugangsbedingungen zu Dokumenten des Strafprozesses sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen lediglich kurz angesprochen werden können und stark auf die entsprechende Literatur verwiesen werden muss. Zwar sind Fragen des Datenschutzes ein integraler Bestandteil des Beantragungsprozesses, jedoch wurden diese an anderer Stelle bereits ausführlich diskutiert.<sup>2</sup> Daher werden die juristischen Grundlagen des Akteneinsichtsgesuches zu Forschungszwecken in diesem Aufsatz, welcher vielmehr eine überblicksartige Beschreibung geben soll, nur am Rande behandelt.

Im Folgenden wird teilweise über Strafverfahrensakten, teilweise über Strafurteile gesprochen. Je nachdem welche Forschungsfrage beantwortet werden soll, wird entweder die vollständige Akte oder eben nur das Urteil benötigt. Letzteres trifft auf die von mir durchgeführte Untersuchung, inwiefern Partnerinnentötungen – also Tötungsdelikte eines Mannes an seiner aktuellen oder ehemaligen Partnerin – milder sanktioniert werden als andere Tötungsdelikte, bei denen eine andere Beziehung zwischen Täter und getöteter Person bestand, zu.

Bei anderen Forschungsarbeiten kann es durchaus notwendig sein, ein anderes Vorgehen zu wählen. Im Folgenden wird die Herangehensweise erläutert, welche mich an mein Ziel führte. Eine Beurteilung der Angemessenheit dieser Vorgehensweise sowie eine Einschätzung, ob ein vergleichbarer Erfolg auch mit weniger Aufwand hätte erreicht werden können, kann nicht erfolgen. Der vorliegende Aufsatz ist daher lediglich exemplarisch für das Vorgehen, die Herausforderungen, aber auch für den Erkenntnisgewinn.

## II. Nutzen von Urteils- und Aktenanalysen für Forschungszwecke

Die Informationen, die administrative Statistiken wie die Polizeiliche Kriminalstatistik<sup>3</sup> oder die Strafverfolgungsstatistik<sup>4</sup> enthalten, sind begrenzt. Obwohl die Statistiken öffentlich und damit leicht zugänglich sind, vielfältige Informationen enthalten und regelmäßig erhoben werden, reichen diese Forschenden oftmals nicht aus, um ihre spezifische Forschungsfrage beantworten zu können. Administrative Statistiken dienen in erster Linie dazu, das Fallaufkommen einer bestimmten Instanz im Laufe eines

2 Franzke/Hüster, Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einfälle in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, MschrKrim 2023, 115, 120f.; Graalmann-Scheerer, Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, NStZ 2005, 434, 437; Klopp, Akteneinsicht Dritter zu Forschungszwecken, MschrKrim 2019, 119, 120f.

3 Bundeskriminalamt, PKS 2023 PKS-Tabellen, 2024, abrufbar unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/pksTabellen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/pksTabellen_node.html), zuletzt abgerufen am 23.08.2024.

4 Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Strafverfolgung 2022, 2024, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafverfolgung-2100300227005.xlsx?\\_\\_blob=publicatieonFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafverfolgung-2100300227005.xlsx?__blob=publicatieonFile), zuletzt abgerufen am 23.08.2024.

Jahres aufzuzeigen. Sie werden beispielsweise genutzt, um ein Monitoring durchzuführen oder die Ressourcenverteilung zu steuern. Für die Beantwortung der Vielzahl an möglichen Fragestellungen müssen in der Regel weitere Daten erhoben werden.

Meine Forschungsfrage, inwiefern Täter einer Partnerinnentötung milder sanktioniert werden als Täter anderer Tötungsdelikte, kann mittels der Strafverfolgungsstatistik nicht beantwortet werden. Diese gibt lediglich Auskunft darüber, wie viele Männer in einem Jahr wegen vollendeten Mordes oder vollendeten und versuchten Totschlags verurteilt wurden. Die Informationen zum Geschlecht der getöteten Person und zur Täter-Opfer-Beziehung fehlen.<sup>5</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält dagegen diese Informationen, allerdings kann sie als polizeiliche Statistik keine Auskunft über den Ausgang des Strafverfahrens geben.<sup>6</sup> Es handelt sich bei diesen Statistiken (bislang)<sup>7</sup> nicht um Verlaufsstatistiken, welche es ermöglichen würden, den Gang eines Falls durch die Instanzen der Strafverfolgung nachzuvollziehen. Allerdings dient das in den Statistiken ausgewiesene Fallaufkommen eines Jahres der Berechnung, wie viele Jahre in die eigene Erhebung einbezogen werden müssen, um eine ausreichend große Fallzahl an Entscheidungen für die Auswertungen zu erhalten.

Das Beispiel soll verdeutlichen, dass es bei vielen vergleichbaren Forschungsfragen erforderlich ist, Daten zu erheben. Je nach Fragestellung bieten sich verschiedene sozialwissenschaftliche Methoden an, die in Abhängigkeit vom Erkenntnisinteresse auszuwählen sind: quantitative Befragungen der Allgemeinbevölkerung oder bestimmter Personengruppen über standardisierte Fragebögen, qualitative Interviews, Beobachtungen, Experimente oder Inhaltsanalysen.<sup>8</sup> Die Inhaltsanalyse kann auf Texte, Bilder oder andere Medieninhalte angewandt werden (siehe Abschnitt IV).<sup>9</sup> Sie eignet sich auch für die Analyse von Dokumenten, die bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten entstehen, etwa Strafverfahrensakten oder Strafurteile. Die Forschungsfragen, die mit einer solchen Analyse von Strafverfahrensakten oder Strafurteilen beantwortet werden können, sind vielfältig: Wie lassen sich die Tathintergründe rechtsmotivierter Brand- und Sprengstoffanschläge beschreiben?<sup>10</sup> Welche Ermittlungen werden

5 *Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege. Strafverfolgung 2022, 2024, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafverfolgung-2100300227005.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafverfolgung-2100300227005.xlsx?__blob=publicationFile), zuletzt abgerufen am 23.08.2024.

6 *Bundeskriminalamt*, PKS 2023 PKS-Tabellen, 2024, abrufbar unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/pksTabellen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/pksTabellen_node.html), zuletzt abgerufen am 23.08.2024.

7 *Deutscher Bundestag*, Verknüpfung von Daten zu Verlaufsstatistik, hib 155/2017, 2017, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2017\\_03/497848-497848](https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2017_03/497848-497848), zuletzt abgerufen am 18.03.2024; *Kunz/Singelnstein*, Kriminologie, 8. Aufl. 2021, S. 253.

Aktuell konnten keine Diskussionen bzw. Aktivitäten ausgemacht werden, eine Verlaufsstatistik im Bereich Kriminalitätsstatistiken einzuführen.

8 *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 12. Aufl. 2023, S. 8, Kapitel 7.

9 *Rössler*, Inhaltsanalyse, 3. Aufl. 2017, S. 19, 22.

10 *Berberich*, Rechts motivierte Brand- und Sprengstoffanschläge. Eine empirische Untersuchung zu Tathintergründen, justizieller Bearbeitung und Täter\*innen, 2022.

bei dem Vorwurf der Körperverletzung im Amt durchgeführt und wie ist die Beweislage?<sup>11</sup> Welche Strafen erhalten Täter, die ihre (ehemalige) Partnerin getötet haben und wie werden diese begründet?<sup>12</sup>

Letztere Frage lässt sich nur über die Analyse von Strafverfahrensdokumenten beantworten. Die anderen oben genannten Erhebungsmethoden sind nicht geeignet, um meine Forschungsfrage zu beantworten. Richter\*innen können zwar über ihre Eindrücke von Verfahren, bei denen das Tötungsdelikt eines Mannes an seiner (ehemaligen) Partnerin verhandelt wird, befragt werden oder ihnen können Fallvignetten zu konstruierten Partnerinnentötungen vorgelegt werden: Beides sagt jedoch nichts über die Entscheidungspraxis aus. Ebensowenig eignet sich eine teilnehmende Beobachtung von Gerichtsverhandlungen von Partnerinnentötungen, da aufgrund des Aufwands keine ausreichend große Zahl an Beobachtungen durchgeführt werden kann und insbesondere das Interaktionsgeschehen im Gerichtssaal im Fokus der Aufmerksamkeit stehen würde, welches in der Fragestellung jedoch keine Rolle spielt.<sup>13</sup>

Strafurteile beinhalten eine Vielzahl an Informationen, die für meine und viele andere Forschungsfragen relevant sind: Persönliche Informationen zum Beschuldigten wie z. B. sein bisheriger Lebensweg oder seine Vorstrafenbelastung, die Beschreibung der Vorgeschichte der Tat und der Tat selbst, Informationen zur geschädigten Person (wenn auch oft weniger umfangreich als zu den Beschuldigten), die Beweiswürdigung und die rechtliche Bewertung der Tat.<sup>14</sup> Die Strafverfahrensakte enthält Dokumente der Polizei, der Staatsanwaltschaft und mitunter auch Dokumente der Gerichte.<sup>15</sup> Sie beinhaltet z. B. Zeug\*innenaussagen, die abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Sachverständigengutachten oder ggf. das Gerichtsurteil. Zu berücksichtigen ist, dass der Umfang von Strafurteilen und Strafverfahrensakten stark variieren kann. Bei schweren Straftaten sind Strafverfahrensakten und Strafurteile umfassender als bei Taten, die der minder schweren Kriminalität zugerechnet werden, wobei auch sie unterschiedlich ausführlich ausfallen können.<sup>16</sup>

11 Zech, Die staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB durch Polizeibeamt\*innen. Eine Aktenanalyse in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen, bislang unveröffentlicht.

12 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023.

13 Ausführlicher in Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 229 f.

14 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 233, 271–273.

15 Glet, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten, 2011, S. 134.

16 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 250.

## 1. Zeitungsberichte und Pressemitteilungen – eine Alternative?

Insbesondere bezüglich der grundlegenden Beschreibung von Taten (z. B. Tatort, Tatgeschehen) stellt sich die Frage, ob es nicht andere Informationsquellen gibt, die leichter zugänglich sind als Urteile bzw. Akten. Bei schwerer Gewaltkriminalität können Zeitungsberichte und Pressemitteilungen aufgrund ihrer freieren Verfügbarkeit eine Alternative sein. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Zeitungen selektiv über Kriminalität berichten. Schwere oder außergewöhnliche Taten, Taten mit bestimmten Opfern oder bestimmte Tatumstände finden eher Eingang in die Berichterstattung.<sup>17</sup> Zumindest in der Vergangenheit erhielten von Beziehungspartnern begangene Tötungsdelikte weniger Aufmerksamkeit.<sup>18</sup> Dies mag sich durch ein gesteigertes gesellschaftliches Problembebewusstsein geändert haben, da sich der Begriff des Femizids in den vergangenen Jahren verbreitet und das Thema somit mehr Beachtung gefunden hat.

Inwiefern Taten in der Berichterstattung auftauchen und über wie viele der Taten insgesamt berichtet wird, ist also unklar. Gleiches gilt für Pressemitteilungen der Polizei, die über Einsätze informieren.<sup>19</sup> Von einzelnen Pressestellen der Polizei und der Staatsanwaltschaften ist bekannt, dass interne Regelungen bestehen, über Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid keine Pressemeldungen zu veröffentlichen.<sup>20</sup> Auch Landgerichte geben über Pressemitteilungen oder Terminvorschauen anstehende Ver-

17 Pfeiffer, Verbrechensfurcht und eine Kriminalpolitik des rauchenden Colts, in: Hestermann (Hrsg.), Von Lichtgestalten und Dunkelmännern. Wie die Medien über Gewalt berichten 2012, S. 125, 132 f.; Hestermann, Fernsehgewalt und die Einschaltquote. Welches Publikumsbild Fernsehschaffende leitet, wenn sie über Gewaltkriminalität berichten, 2010, S. 196, 199; Meltzer, Die Darstellung von Gewalt gegen Frauen in den Medien. Die Rolle von Nachrichten für das gesellschaftliche Verständnis von Gewalt gegen Frauen, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/515609/die-darstellung-von-gewalt-gegen-frauen-in-den-medien/#node-content-title-1>, zuletzt abgerufen am 19.03.2024; Buckler/Travis, Assessing the Newsworthiness of Homicide Events: An Analysis of Coverage in the Houston Chronicle, JCJPC 2005, 1, 1, 9; Paulsen, Murder in Black and White, HS 2003, 289, 309.

18 Sorenson/Manz/Berk, News media coverage and the epidemiology of homicide, Am J Public Health 1998, 1510; Meltzer, Die Darstellung von Gewalt gegen Frauen in den Medien. Die Rolle von Nachrichten für das gesellschaftliche Verständnis von Gewalt gegen Frauen, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/515609/die-darstellung-von-gewalt-gegen-frauen-in-den-medien/#node-content-title-1>, zuletzt abgerufen am 19.03.2024.

19 Z. B. zu finden auf news aktuell GmbH, Presseportal. Blaulicht, abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/>, zuletzt abgerufen am 23.08.2024.

20 Hinsichtlich der Polizei z. B. Lückenkemper, Wie kommen die Polizeimeldungen in die Medien? abrufbar unter: <https://soest.polizei.nrw/artikel/wie-kommen-die-polizeimeldungen-in-die-medien>, zuletzt abgerufen am 26.04.2024. Zudem berichtete dies ein Staatsanwalt im persönlichen Gespräch. Hinsichtlich der Presseberichterstattung siehe Deutscher Presserat, Pressekodex, 8.7, abrufbar unter: <https://www.presserat.de/pressekodex.html>, zuletzt abgerufen am 26.04.2024.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch über die Auswertung der Strafurteile keine Aussagen über Männer, die ihre Partnerin töten und anschließend Suizid begehen, gemacht werden können. Im Hinblick auf meine Forschungsfrage war dies jedoch von untergeordneter Bedeutung, da in erster Linie keine Aussagen über die Gesamtheit aller Tötungsdelikte

handlungen bekannt.<sup>21</sup> Wie viele Gerichte solche Informationen veröffentlichen, lässt sich nur mittels einer systematischen Recherche feststellen.

In Zeitungsberichten und Pressemeldungen finden sich meist keine tiefergehenden Hintergrundinformationen. Dies kann auch mit den jeweiligen Erscheinungsterminen zusammenhängen: Über Tötungsdelikte wird häufig unmittelbar nach der Tat berichtet, wenn Informationen zu Tatabläufen, Verdächtigen und Motiven noch unklar sind. Meiner Erfahrung nach wird über den Ausgang eines Strafverfahrens wesentlich seltener berichtet als über die Tatbegehung.<sup>22</sup> Urteile sind dagegen eine Rekonstruktion des Tatgeschehens und dessen Vorgeschichte am Ende eines intensiven Ermittlungsprozesses.

Nichtsdestotrotz kann es spezifische Gründe geben, öffentlich zugängliche Zeitungsartikel und Pressemitteilungen zu nutzen, z. B. wenn es darum geht, Femizide und deren Entwicklung zu dokumentieren sowie insbesondere die gesellschaftliche Wahrnehmung zu adressieren.<sup>23</sup>

## 2. Warum Strafurteile und keine Strafverfahrensakten?

Strafverfahrensakten werden in mehreren Arbeiten für wissenschaftliche Forschung genutzt.<sup>24</sup> Meine Forschung konzentriert sich auf die Sanktionierung, womit das

an Frauen durch den Partner getroffen werden sollte, sondern über die Verurteilungen der Täter.

- 21 *Landgericht Stuttgart*, Verhandlungstermine abrufbar unter: <https://landgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Aktuelles/Verhandlungstermine>, zuletzt abgerufen am 14.04.2024; *Landgericht Bremen*, Pressemitteilungen und Terminvorschau, abrufbar unter: <https://www.landgericht.bremen.de/aktuelles/pressemitteilungen-und-terminvorschau-1641>, zuletzt abgerufen am 19.03.2024; *Landgericht Frankfurt am Main*, Terminvorschau, abrufbar unter: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-frankfurt-am-main/landgericht-frankfurt-am-main/terminvorschau>, zuletzt abgerufen am 14.04.2024.
- 22 *Habermann*, Criminal Verdicts as a Source of Information for Collecting Data on Femicides – Own Experiences and Some Comparisons to Data Collection from Press Reports, abrufbar unter: [http://femicide-watch.org/sites/default/files/Femicide%20XII\\_0.pdf](http://femicide-watch.org/sites/default/files/Femicide%20XII_0.pdf), zuletzt abgerufen am 10.05.2020. Siehe auch die Auswertung von *Schrötle et al.*, Country report on femicide research and data: Germany, abrufbar unter: [https://www.ifes.fau.de/files/2022/12/FEM-UnitED\\_country-report\\_english-version\\_DE\\_IfeS\\_final.pdf](https://www.ifes.fau.de/files/2022/12/FEM-UnitED_country-report_english-version_DE_IfeS_final.pdf), zuletzt abgerufen am 16.05.2024, S. 37.
- 23 Z. B. *ONE BILLION RISING*, Femizid – Opfer-Meldungen 2023 und 2022, abrufbar unter: <https://www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2022/>, zuletzt abgerufen am 19.03.2024; *Schrötle et al.*, Comparative report on femicide research and data in five countries (Cyprus, Germany, Malta, Portugal, Spain), abrufbar unter: [https://www.ifes.fau.de/files/2022/03/fem\\_united\\_comparative\\_report\\_femizide\\_final.pdf](https://www.ifes.fau.de/files/2022/03/fem_united_comparative_report_femizide_final.pdf), zuletzt abgerufen am 19.03.2024.
- 24 Auswertungen von Strafverfahrensakten finden sich z. B. in *Berberich*, Rechts motivierte Brand- und Sprengstoffanschläge. Eine empirische Untersuchung zu Tathintergründen, justizieller Bearbeitung und Täter\*innen, 2022; *Zech*, Die staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB durch Polizeibeamt\*innen. Eine Aktenanalyse in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen, bislang unveröffentlicht.

Urteil die wesentliche Informationsquelle darstellt und ich nicht die gesamte Akte benötige. Eine Aktenanalyse bietet für die Beantwortung der Forschungsfrage keinen wesentlichen Mehrwert, da in den Akten beispielsweise oftmals die Gerichtsprotokolle fehlen, welche die Strafanträge von Verteidigung und Staatsanwaltschaft enthalten.<sup>25</sup> Gerade dies wären im Hinblick auf die Forschungsfrage von Interesse gewesen, um den Einfluss des staatsanwaltschaftlichen Strafantrags auf die gerichtliche Verurteilung zu untersuchen. Hinzukommt im Sinne einer forschungsethischen Komponente der Grundsatz der Datensparsamkeit: Sofern die Einsicht in das Urteil ausreichend ist und die Einsicht in die vollständige Strafverfahrensakte keinen wesentlichen Mehrwert bietet, sollte von der Einsichtnahme in diese abgesehen werden.<sup>26</sup>

Die Analyse von Strafverfahrensakten ist aufgrund ihres Umfangs und des notwendigen Rückversands an die jeweiligen Staatsanwaltschaften aufwendiger als die Analyse von Urteilen, die ich in Form einer Kopie beantragt habe. Die Strafverfahrensakten bei Tötungsdelikten umfassen im Durchschnitt sieben Aktenordner.<sup>27</sup> Bei 455 Urteilen, die mir von den Staatsanwaltschaften für meine Arbeit übersandt wurden, würde dies hochgerechnet 3.185 Aktenordner ergeben. Entsprechend hätte die Auswertung entweder zeitlich oder regional eingegrenzt werden müssen, um den Arbeitsaufwand bewältigen zu können. Inwiefern sich die Beantragung von Urteilskopien statt Strafverfahrensakten auf die Teilnahmebereitschaft der Staatsanwaltschaften auswirkt, kann ich nicht beurteilen, da mir die Einsicht in die konkreten Vorgänge bei den Staatsanwaltschaften fehlt.

Urteilskopien müssen – da es eben lediglich Kopien und keine Originale sind – nicht zurückgesandt werden, womit auch die teils relativ kurzen Zeiträume,<sup>28</sup> innerhalb derer die Akten zur Einsichtnahme bereitgestellt werden, entfallen. Nicht zu unterschätzen ist der Vorteil, dass die Urteilskopien während des Forschungsprozesses weiterhin zugänglich sind und somit jederzeit wieder eingesehen werden können. Zwar ist die Auswertung der Urteile (bzw. Akten) gut vorbereitet, doch die Erfahrung zeigt, dass es – trotz aller Vorbereitung und Genauigkeit in der Erfassung der Informationen aus den Dokumenten – im weiteren Verlauf der Datenerhebung notwendig sein kann, weitere Informationen zu erheben, einzelne Variablen abzuändern oder die erfassten Informationen auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.

- 25 Kasselt, Ehre im Spiegel der Justiz. Eine Untersuchung zur Praxis deutscher Schwurgerichte im Umgang mit dem Phänomen der Ehrenmorde, 2016, S. 144.
- 26 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 231.
- 27 Kasselt/Oberwittler, Die richterliche Bewertung von Ehrenmorden in Deutschland, Mschr-Krim 2014, 203, 57.
- 28 Berberich gibt keine konkrete Auskunft über die durch die Staatsanwaltschaften gesetzten Fristen, erläutert aber, dass diese dazu geführt haben, dass sich im Prozess der Auswertung der Akten neu aufgetretenen, für die Forschung interessanten Aspekten aufgrund der kurzen Fristen nicht ausreichend gewidmet werden konnte. Eine erneute Einsicht wurde von den Staatsanwaltschaften verwehrt, Berberich, Rechts motivierte Brand- und Sprengstoffanschläge. Eine empirische Untersuchung zu Tathintergründen, justizieller Bearbeitung und Täter\*innen, 2022, S. 162.

### 3. Strafurteile als Datenschatz ohne Nachteile?

Ziel das Erkenntnisinteresse auf die Sanktionierungspraxis ab, sind Strafurteile die beste Wahl, da sie die Primärquelle und ausführlichste Informationsquelle darstellen. Allerdings unterliegen sie gewissen Einschränkungen, da sie eine eigene Realitätskonstruktion darstellen. Sie werden von Personen mit einem spezifischen Hintergrund unter Anwendung bestimmter formeller und informeller Regeln für einen definierten Zweck verfasst. Der Entstehungsprozess der Inhalte ist geprägt durch die Selektion, Komprimierung und Interpretation bestimmter Informationen. Hierbei wird beispielsweise entschieden, welchen Zeug\*innen mehr Glaubwürdigkeit geschenkt wird und welche Aussagen herangezogen werden, um die vorgenommene Interpretation zu stützen. Abweichende Sichtweisen – z. B. hinsichtlich der Frage, inwiefern die Tat aus einer menschenverachtenden Motivation heraus begangen wurde – wurden möglicherweise bereits im Verlauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens selektiert. Das Urteil ist ein geglättetes und möglichst konsistentes Bild des Sachverhalts, der zu Beginn unvollständig und widersprüchlich sein kann.<sup>29</sup> Die Inhalte sind damit immer durch die Personen, die sie herstellen, beeinflusst,<sup>30</sup> sodass anhand des Urteils bzw. der Akte eine unvoreingenommene und ungefilterte Betrachtung des Falls durch Dritte nicht möglich ist.<sup>31</sup>

Trotz der zu berücksichtigenden Einschränkungen macht die hohe Informationsdichte der Urteile diese für die Forschung interessant. Für viele Forschungsfragen bietet sich daher die Analyse von Strafurteilen als Forschungsmethode an, insbesondere, wenn die gerichtliche Sanktionierungspraxis und die Anwendung von rechtlichen Normen im Fokus des Interesses stehen. Sie ermöglicht aber auch eine Annäherung an die Fälle, wenn bestimmte Einschränkungen berücksichtigt werden. Dazu gehören die spezifischen Realitätskonstruktionen und die Berücksichtigung, dass mit einer Analyse von Urteilen, in denen es zu einer Verurteilung des Täters kommt, keine Aussagen über Fälle mit freigesprochenen oder nicht ermittelbaren Tatverdächtigen oder Tatverdächtigen, die nach der Tat Suizid begangen haben, getroffen werden können.

29 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 236 ff.

30 Schüttler/Neubert, Ordnungsversuche in einem unübersichtlichen Feld – Was leisten qualitative Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung? in: Jukschat, Leimbach, Neubert (Hrsg.), Qualitative Kriminologie, quo vadis? Stand, Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie 2022, S. 88, 91.

31 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 237.

### III. Eigene Erfahrungen mit dem Zugang zu Urteilen

#### 1. Ausgangsbedingungen

Die durchgeführte Untersuchung baut auf den Fällen aller rechtskräftig verurteilten Männern auf, die in den Jahren 2015 bis 2017 wegen vollendeten Mordes oder vollendeten Totschlags nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden. Ausgeschlossen sind damit beispielsweise Taten, die im Versuchsstadium verblieben, Täterinnen sowie Jugendliche und Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden. Zusätzlich musste die Entscheidung zum Zeitpunkt der Abfrage bereits im Bundeszentralregister (BZR) gespeichert gewesen sein.<sup>32</sup>

Bislang gibt es keine Datenbank, die alle Strafurteile enthält und als Grundlage für die Recherche nach einschlägigen Entscheidungen genutzt werden kann. Nicht einmal die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind in ihrer Gesamtheit in einer öffentlichen Datenbank verfügbar.<sup>33</sup> Dies ist ein zentraler Punkt für Forschungsarbeiten, denn es muss eindeutig nachvollziehbar sein, welche Entscheidungen identifiziert werden können. Eine Zusammenstellung von Dokumenten, die auf keinem transparenten und nachvollziehbaren Auswahlprozess basiert, sondern sich z. B. aus der unterschiedlichen Veröffentlichungspraxis ergibt, welche Entscheidungen als veröffentlichtungswürdig angesehen werden, ist in der Regel nicht als Auswahlgrundlage für Forschung geeignet. Daher war es notwendig, die Urteile direkt bei den Staatsanwaltschaften anzufordern. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Urteile zwar in anonymisierter Form grundsätzlich öffentlich zu machende Dokumente sind,<sup>34</sup> sie aufgrund der fehlenden systematischen Veröffentlichungspraxis regelmäßig nicht in anonymisierter Form vorliegen dürften. Insofern besteht eine Zugangshürde, Urteile für Forschungszwecke zu beziehen. Die Durchführung einer entsprechenden Anonymisierung ist für die Staatsanwaltschaften mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Daher habe ich durch die Übersendung eines Datenschutzkonzeptes die Möglichkeit in den Raum

32 Siehe dazu ausführlicher Fn. 40. *Habermann*, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 234 f.

33 *Schneider*, Genderaspekte in Straf- und Strafprozessrecht, in: Bartsch et al. (Hrsg.), *Gender & Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft* 2022, S. 11, 19; vgl. für den XI. Zivilsenat des BGH *Coupette/Fleckner*, Quantitative Rechtswissenschaft, Sammlung, Analyse und Kommunikation juristischer Daten, JZ 2018, 379, 381. Allgemeiner *Pingen/Steger*, Unter der Lupe – Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen in Deutschland, RuZ 2023, 205, 212 f.

34 *BGH*, Beschuss v. 05.04.2017 – IV AR(VZ) 2/16 (erhältlich in openJur 2017, 8); zur Übertragbarkeit der Entscheidung auf Strafurteile siehe *Lorenz*, Machtwort vom BGH. Urteile sind für alle da, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-hziv-ilgerichte-muessen-urteile-anonymisiert-veroeffentlichen/>, zuletzt abgerufen am 08.04.2024; kritischer zur Anonymisierung *Heese*, K(r)ampf mit der Anonymisierung, abrufbar unter: [https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/k\(r\)ampf-mit-der-anonymisierung/](https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/k(r)ampf-mit-der-anonymisierung/), zuletzt abgerufen am 06.06.2024; grundsätzlich zur Gemeinfreiheit *Pingen/Steger*, Unter der Lupe – Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen in Deutschland, RuZ 2023, 205.

gestellt, nicht anonymisierte Urteile für meine Auswertung zu nutzen. Die dadurch ermöglichte, einfachere Gewährung meines Anliegens dürfte zu einer erhöhten Teilnahmebereitschaft der Staatsanwaltschaften geführt haben.<sup>35</sup>

## 2. Identifizierung der relevanten Aktenzeichen durch das Bundesamt der Justiz über das Bundeszentralregister

Ausgangspunkt der Beantragung von Urteilskopien bei den Staatsanwaltschaften als aktenführende Stelle war die Überlegung, dass ich die Aktenzeichen der einschlägigen Entscheidungen benötige, um den Staatsanwaltschaften konkret mitteilen zu können, für welche Urteile ich Kopien beantragen möchte.<sup>36</sup> Denn die Urteile bei den Staatsanwaltschaften anzufragen, ohne das Aktenzeichen zu kennen, wird als nicht erfolgversprechend angesehen.<sup>37</sup> Die Kenntnis der Aktenzeichen erspart den Staatsanwaltschaften den Rechercheaufwand, was deren Bereitschaft zur Unterstützung des Forschungsvorhabens erhöhen dürfte. Des Weiteren ist durch eine Liste mit Aktenzeichen bekannt, wie viele Urteile es insgesamt gibt und wie hoch letztlich der Anteil der übersandten Dokumente ist, was aus methodischer Sicht hinsichtlich der Bestimmung des Rücklaufs sehr wichtig ist.

Über das BZR ist es möglich, eine Liste relevanter Aktenzeichen zu erstellen. In dieses Register werden rechtskräftige Verurteilungen u. a. dann eingetragen, wenn „auf Strafe erkannt“ worden ist (§ 4 BZRG). Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ermöglicht zudem die Feststellung, welche Informationen im BZR vorhanden sind. Für meine Forschung war relevant, dass das Geschlecht der abgeurteilten Person, das Datum der Rechtskraft des Urteils, die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Strafvorschriften, das entscheidende Gericht sowie das Aktenzeichen gespeichert sind (§ 5 BZRG).

Im BZR ist nicht die aktenführende Staatsanwaltschaft, sondern das entscheidende Gericht gespeichert. Aufgrund der Organisationsstruktur der Behörden stimmten die Örtlichkeiten von entscheidendem Gericht und aktenführender Staatsanwaltschaft bei den von mir beantragten Aktenzeichen immer überein. Anhand der im BZR gespei-

35 *Habermann*, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 243.

36 Vergleichbarer Ansicht, dass Aktenzeichen für Anfragen benötigt werden: *Franzke/Hüster*, Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, *MscrKrim* 2023, 115, 123; *Klopp*, Akteneinsicht Dritter zu Forschungszwecken, *MscrKrim* 2019, 119, 121; *Kersting/Erdmann*, Analyse von Hellfelddaten – Darstellung von Problemen, Besonderheiten und Fallstricken anhand ausgewählter Praxisbeispiele, in: *Eifler, Pollich (Hrsg.)*, Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen 2015, S. 9, 15.

37 *Kersting/Erdmann*, Analyse von Hellfelddaten – Darstellung von Problemen, Besonderheiten und Fallstricken anhand ausgewählter Praxisbeispiele, in: *Eifler, Pollich (Hrsg.)*, Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen 2015, S. 9, 15; *Pingen/Steiger*, Unter der Lupe – Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen in Deutschland, *RuZ* 2023, 205, 214.

cherten Informationen ist es daher dem Bundesamt für Justiz (BfJ), welches das BZR führt, möglich, eine entsprechende Abfrage durchzuführen und alle für meine Forschungsfrage relevanten Aktenzeichen zu identifizieren. Daher stellte ich einen formlosen Antrag auf Auskünfte für wissenschaftliche Zwecke an das BfJ.<sup>38</sup>

Diesem Antrag legte ich – trotzdem keine persönlichen Daten des Verurteilten übermittelt werden sollten – ein Datenschutzkonzept bei, in welchem das Ziel des Forschungsvorhabens, die aus dem BZR zu übermittelnden Informationen, der formale und inhaltliche Umgang mit den Daten, die Löschung der Daten, die Übermittlung der Aktenanzeichen an die Staatsanwaltschaften sowie der formale und inhaltliche Umgang mit den Urteilskopien sowie deren Vernichtung erläutert wurden. Das Datenschutzkonzept wurde in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum erstellt.

Der Antrag wurde zunächst durch das BfJ mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei der gewünschten Liste mit Aktenzeichen um keine Auskunft im Sinne des § 42a BZRG handeln würde, da eben keine personenbezogenen Daten im Sinne des § 42a BZRG erfragt werden. Die beziehungsweise Ermittlung der Aktenzeichen solle über die Generalstaatsanwaltschaften veranlasst werden. Ein weiteres Schreiben konnte zur Klärung beitragen, sodass dem Antrag letztlich analog zu § 42a Abs. 8 BZRG stattgegeben und eine Abfrage des BZR durchgeführt wurde.<sup>39</sup>

Der Verlauf der Untersuchung zeigte, dass die Liste mit Aktenzeichen einen großen Anteil an nicht relevanten Fällen beinhaltet. Aus methodischer Sicht stellt dies kein Problem dar. Allerdings hat dies bei einem Teil der Staatsanwaltschaften zu einem höheren Aufwand als notwendig geführt, da sie entgegen dem Hinweis im Anschreiben z. B. Entscheidungen nach Jugendstrafrecht nicht ausschlossen. Gleichzeitig konnte das BfJ versichern, dass es unwahrscheinlich ist, dass in der Datenabfrage relevante Aktenzeichen nicht identifiziert werden können,<sup>40</sup> was aus methodischer Sicht von entscheidender Bedeutung ist.

38 Einige Informationen zum Beantragungsprozess finden sich auf der Website des *Bundesamt für Justiz*, Registerauskünfte für wissenschaftliche Zwecke, abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/WissenschaftlicheZwecke/WissenschaftlicheZwecke\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/WissenschaftlicheZwecke/WissenschaftlicheZwecke_node.html), zuletzt abgerufen am 16.05.2024.

39 *Habermann*, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 241.

40 Ein Mitarbeiter des BfJ erläuterte mir, dass z. B. die Abfrage des Geschlechts der verurteilten Person auf einer 0-1-codierten Variable basiert und daher unproblematisch ist. Grundsätzlich ist es zwar möglich, dass ein Fall, der Teil der Grundgesamtheit ist, über die Abfrage des BZR nicht identifiziert werden kann, beispielsweise aufgrund einer falschen Eintragung durch eine Staatsanwaltschaft. Das Risiko dafür wird jedoch als gering bewertet. Von größerer Relevanz ist die Beobachtung, dass die Anzahl identifizierter Entscheidungen im Zeitverlauf des Jahres 2017 abnimmt und die Fallzahl im Vergleich zu den Fallzahlen der Jahre 2015 und 2016 geringer ist. Die Ursachen hierfür konnten bislang nicht vollständig aufgeklärt werden. Die Identifizierung von im BZR eingetragenen Aktenzeichen stellt demnach kein Problem dar, sondern vielmehr die Tatsache, dass diese zum Abfragedatum des BZR noch nicht eingetragen waren. Dies führte schließlich zu der Definition der Grundgesamtheit, dass zum Abfragedatum des BZR die Eintragung ins BZR erfolgt sein musste. Eine ausführlichere Darstellung findet sich bei *Habermann*, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sank-

Für andere Forschungsvorhaben können sich andere Datenbanken als das BZR für die Identifizierung der relevanten Aktenzeichen anbieten. Auch eine Überprüfung der Löschfristen kann sinnvoll sein.<sup>41</sup>

### 3. Beantragung der Urteilskopien

Das Akteneinsichtsgesuch zu Forschungszwecken ist in § 476 StPO geregelt. Das Vorgehen der Beantragung einer Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke ist daran auszurichten und wird in mehreren Artikeln beschrieben<sup>42</sup> – zur Beantragung von Urteilskopien konnte ich dagegen keine spezifischen Informationen finden. Die ersten Kontakte mit den Staatsanwaltschaften, um das geeignete Vorgehen zu erfragen, erweckten bei mir den Eindruck, die Beantragung würde in vergleichbarer Weise erfolgen. Im Anschreiben an die Staatsanwaltschaften habe ich allerdings offengelassen, welche rechtlichen Bestimmungen heranzuziehen sind. Mein Vorgehen zur Beantragung von Urteilskopien richtete ich an dem Vorgehen zur Beantragung einer Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke aus:

Bevor bei einer Staatsanwaltschaft eine Beantragung von Akten erfolgen kann, ist zu prüfen, ob zunächst übergeordnete Behörden über diese Absicht und das Forschungsprojekt zu informieren sind. Dies ist der Fall, wenn mehrere Staatsanwaltschaften oder Staatsanwaltschaften mehrerer Bundesländer kontaktiert werden sollen.<sup>43</sup> Vor dem Hintergrund meiner bundesweiten Erhebung, bei der alle Staatsanwaltschaften Deutschlands – mit Ausnahme von zweien, bei denen keine relevanten Aktenzeichen identifiziert wurden – angeschrieben werden sollten, habe ich die Justizministerien und/oder Generalstaatsanwaltschaften informiert, dass ich im Rahmen der Projekt-durchführung beabsichtige, an die einzelnen Staatsanwaltschaften heranzutreten und um Übersendung von Urteilskopien zu den benannten Aktenzeichen zu bitten. Die konkreten Informationswege unterschieden sich leicht von Bundesland zu Bundesland: In manchen Fällen leitete das Justizministerium das Anschreiben an die Gene-

tionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 241 ff.

- 41 Leuschner/Hüneke, Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung, MschrKrim 2016, 464, 472 f.; Franzke/Hüster, Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, MschrKrim 2023, 115, 124 f.
- 42 Zum damaligen Zeitpunkt insbesondere Graalmann-Scheerer, Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, NStZ 2005, 434; Leuschner/Hüneke, Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung, MschrKrim 2016, 464.
- 43 Nr. 189 Abs. 3 RiStBV; Franzke/Hüster, Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, MschrKrim 2023, 115, 115, 124; Leuschner/Hüneke, Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung, MschrKrim 2016, 464, 471.

ralstaatsanwaltschaften weiter. In einem Fall habe ich die Generalstaatsanwaltschaft kontaktiert, welche wiederum das Justizministerium des Bundeslandes informierte.

Franzke und Hüster verweisen in ihrem Aufsatz darauf, dass die Justizministerien theoretisch per Erlass die Staatsanwaltschaften anweisen können, die Akteneinsicht zu gewähren. In der Praxis werden eher formlose Unterstützungsbeurteilungen ausgesprochen.<sup>44</sup> Aus meiner Erfahrung heraus lässt sich ergänzen, dass in meinem Fall die Justizministerien keine Bedenken hinsichtlich der Kontaktierung der Staatsanwaltschaften äußerten. Teilweise hielten sie das Projekt für „unterstützenswert“. Manche warfen die Frage auf, welche Rechtsgrundlage heranzuziehen ist, andere verwiesen darauf, dass die Staatsanwaltschaften darüber entscheiden, ob und in welchem Rahmen Unterstützung erfolgen kann, und dass die Prüfung und Entscheidung durch die Staatsanwaltschaften erfolgt. Inwiefern sich die verwendeten Formulierungen der Justizministerien hemmend oder fördernd auf die Staatsanwaltschaften auswirken, kann ich nicht beurteilen.

Bei den ersten Kontakten zur Abklärung des Vorgehens erkundigten sich die Staatsanwaltschaften, ob die Generalstaatsanwaltschaft bereits informiert sei. Aus diesem Grund erwies es sich aus meiner Sicht als vorteilhaft, die Antwortschreiben des jeweiligen Justizministeriums bzw. der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft den Anschreiben an die Staatsanwaltschaften beizulegen. In mindestens einem Fall führte die Inkennissersetzung der Generalstaatsanwaltschaft zu einer unmittelbaren Arbeitserleichterung: Die Generalstaatsanwaltschaft forderte die Urteile der ihr zugehörenden Staatsanwaltschaften an und übersandte sie mir anschließend geschlossen, sodass ich nicht die einzelnen Staatsanwaltschaften kontaktieren musste. Aus forschungsmethodischer Perspektive kann sich dies je nach Ausgang der Entscheidung positiv oder negativ auswirken: Hier entschloss sich die Stelle dafür, das Projekt zu unterstützen. Sofern sich eine Stelle jedoch ablehnend positioniert, kann dies mit einem beträchtlichen Ausfall an Urteilen verbunden sein, der mehrere Staatsanwaltschaften eines bestimmten Gebiets betrifft.

Den Anschreiben an die Staatsanwaltschaften, in denen die Forschung erläutert, deren Relevanz beschrieben sowie die Bitte um Übersendung der Urteilskopien geäußert wurde, lagen die Antwortschreiben des jeweiligen Justizministeriums bzw. der jeweiligen Generalsstaatsanwaltschaft und das Datenschutzkonzept bei. Über die Anforderungen an ein Datenschutzkonzept wurde in anderen Aufsätzen bereits geschrieben.<sup>45</sup> Im Folgenden sollen drei Aspekte erörtert werden, die meiner Meinung

44 Franzke/Hüster, Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, MschrKrim 2023, 115, 124.

45 Klopp, Akteneinsicht Dritter zu Forschungszwecken, MschrKrim 2019, 119, 120 f.; Franzke/Hüster, Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, MschrKrim 2023, 115, 120 f.; Graalmann-Scheerer, Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, NStZ 2005, 434, 437; Leuschner/Hüneke, Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung, MschrKrim 2016, 464, 472.

nach erwähnenswert oder diskutabel sind: Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Sprachsysteme der Beteiligten, die Frage, ob das Codebuch dem Antrag beizulegen ist, sowie die Relevanz der Einschätzung der entscheidenden Stellen, ob das Projekt als „unterstützenswert“ erachtet wird.

#### ▪ Berücksichtigung der unterschiedlichen Sprachsysteme der Beteiligten

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligten – Antragsteller\*in und Antragsadressat\*in – in der Regel unterschiedliche Sprachsysteme verwenden. Das Exposé eines Forschungsprojekts, welches im Forschungsprozess eines der ersten verfassten Dokumente sein dürfte, adressiert ein wissenschaftliches Publikum. Es stellt die Anknüpfung an den bisherigen Forschungsstand her, betont, welche Forschungslücke geschlossen werden kann und zeigt, durch welchen Einsatz von Methoden die Forschungsfrage beantwortet werden soll. Dagegen handelt es sich bei dem Anschreiben an die Staatsanwaltschaften und dem Datenschutzkonzept um Dokumente, welche die Prüfgrundlage der Jurist\*innen darstellen, um über das Gesuch zu entscheiden. Entsprechend können Aspekte, die im Forschungsexposé bedeutend sind, in den Hintergrund treten, andere müssen dagegen stärker betont werden, wiederum andere überschneiden sich stark, etwa die wissenschaftliche Relevanz, die sowohl im Forschungsexposé als auch im Antrag an die Staatsanwaltschaften zentral ist. Die einzureichenden Dokumente und ihre Inhalte sollten sich daher stark an diesem Zweck ausrichten. Verbleibt der Fokus bei der Beantragung dagegen zu sehr auf den wissenschaftlichen und vertiefenden Ausführungen, kann es zu Missverständnissen kommen und der Beantragungsprozess kann sich aufgrund von Rückfragen der Staatsanwaltschaft oder einer Ablehnung verlängern und damit auch den Staatsanwaltschaften unnötigen Aufwand bereiten. Daher erachte ich es im Gegensatz zu Franzke und Hüster als nicht notwendig, das Forschungsexposé dem Anschreiben beizulegen,<sup>46</sup> da es in der Regel recht ausführlich ist und sich einer empirisch-wissenschaftlichen Sprache bedient.<sup>47</sup> Zudem hatte ich nicht den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaften für ihre Entscheidung weitergehende Informationen zum Forschungsstand, zur Auswahl und Anwendung der Methode und ähnlichen forschungsbezogenen Ausführungen brauchen.<sup>48</sup>

- 46 Vgl. Franzke/Hüster, Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, Mschr-Krim 2023, 115, 126, die das Exposé übersandt haben.
- 47 Meine Position kann auch etwas konträr zu der von Graalmann-Scheerer sein, die zwar von der Einreichung eines „Forschungsplans“ spricht, dann aber auch konkretisiert, dass hervorgehen soll, inwiefern „[...] der Zweck der Forschungsarbeit nicht mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anderweitig verfügbarer (anonymisierter) Daten erreicht werden kann“ und welche konkreten Informationen den Akten entnommen werden sollen, Graalmann-Scheerer, Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, NStZ 2005, 434, 435. Beides habe ich in meinem Antrag ausgeführt, dies allerdings nicht in einem Forschungsplan, sondern im Anschreiben bzw. Datenschutzkonzept.
- 48 Vgl. auch Pingen/Steger, Unter der Lupe – Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen in Deutschland, RuZ 2023, 205, 215, bei denen das Fehlen eines Exposés der bisherigen Erfah-

- **Die Frage der Notwendigkeit der Übersendung des Codebuchs**

Daran schließt sich als zweiter Punkt die Frage an, ob es zwingend erforderlich ist, das Codebuch, in dem die zu erfassenden Informationen festgehalten sind (ausführlicher beschrieben in Abschnitt IV), dem Antrag beizulegen.<sup>49</sup> Aus meiner Sicht ist das Codebuch ein rein wissenschaftliches Dokument, welches das Vorgehen standardisiert, transparent und nachvollziehbar macht und so aufzeigt, wie die Ergebnisse entstanden sind. Dieses dem Anschreiben beizulegen, beinhaltet für mich keinen Mehrwert: Die Forschungsfrage und inwiefern diese mit der Akten- bzw. Urteilsanalyse zu beantworten ist, muss aus meiner Sicht im Anschreiben und aus dem Datenschutzkonzept ersichtlich werden. In Letzterem ist zudem festgelegt, dass beispielsweise keine Namen oder andere personenbezogene Daten erfasst werden, die eine Deanonymisierung ermöglichen. Die Übersendung des Codebuchs kann die Gefahr erhöhen, dass eben diese für das Anschreiben und Datenschutzkonzept zentralen Informationen nicht ausreichend hervorgehoben werden, weil die Informationen auch dem Codebuch entnommen werden können. Die Prüfung würde dann für Staatsanwaltschaften aber aufwendiger werden. Die Codebücher sind in der Regel recht lang und viele der im Codebuch enthaltenen Informationen dürften für die Staatsanwaltschaften nicht von Relevanz sein (z. B. die Codes und die Codierregeln). Daher ist es aus meiner Sicht wichtiger, im Datenschutzkonzept auszuführen, inwiefern beispielsweise das Alter des Täters als persönliches Merkmal erfasst wird, welches mit weiteren Informationen eine Deanonymisierung erlauben könnte, als über das Codebuch einsehbar zu machen, dass es sich um eine nummerische Variable handelt und ob z. B. das Alter zum Tatzeitpunkt oder zum Tag der Verurteilung erfasst wird.

Neben dem aus meiner Sicht nicht vorhanden Mehrwert, das Codebuch für den juristischen Prüfprozess zu übersenden, treten aus meiner Sicht zwei weitere Probleme hinzu: Erstens kann – sollte sich die Einreichung des Codebuchs als Standard etablieren – der Beantragungsprozess für qualitativ offene Auswertungen erheblich erschwert werden: Sofern ein rein induktives Vorgehen verfolgt wird, existiert zum Zeitpunkt der Beantragung noch kein Kategoriensystem, welches in einem Codebuch festgehalten ist und offengelegt werden kann. Dieses offene Vorgehen kann zwar in der Beschreibung des Forschungsvorhabens erläutert werden, jedoch ist erneut auf die verschiedenen Sprach- und Wissenssysteme der Beteiligten zu verweisen, sodass dies zumindest zu Nachfragen von Seiten der Staatsanwaltsschaft führen könnte.

Zweitens stellt sich die Frage, inwiefern im Laufe des Forschungsprozesses Änderungen am Codebuch vorgenommen werden dürfen, wenn dieses Bestandteil des Beantragungsprozesses wäre. Änderungen können auftreten und sind sogar von

rung nach keinen Ablehnungsgrund darstellte. Ich gehe an dieser Stelle nicht davon aus, dass es einen Unterschied macht, ob Urteile oder Akten beantragt werden.

<sup>49</sup> So vorgeschlagen von Franzke/Hüster, Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, MschrKrim 2023, 115, 126.

vornherein eingeplant, wenn Kategorien induktiv aus dem Material gewonnen werden sollen. Anders als das Datenschutzkonzept kann es daher aus Sicht der Forscher\*innen kein Dokument sein, dessen Version zum Zeitpunkt der Beantragung bei den Staatsanwaltschaften verpflichtend ist und an dessen Inhalten keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Zudem wäre die Frage, wie im Forschungsprozess damit umzugehen ist, wenn Staatsanwaltschaften Änderungswünsche am Codebuch äußern würden.

▪ **Relevanz der Einschätzung, ob das Projekt als „unterstützenswert“ erachtet wird**

Der dritte Aspekt betrifft die Frage, inwiefern der Genehmigungsprozess von der Einschätzung beeinflusst wird, ob ein Projekt für „unterstützenswert“ gehalten wird. Wenn zur Beantwortung dieser Frage Ergebnisse der Strafzumessungsforschung übertragen werden, so ist festzuhalten, dass Recht keine bloße Anwendung von rechtlichen Normen ist und nicht losgelöst von der entscheidenden Person und deren Einstellungen betrachtet werden kann.<sup>50</sup> Bei den Entscheidungen über Einsichtsgesuche kann auch die Positionierung der Entscheider\*innen zum Thema und zu dessen Relevanz sowie der Bekanntheitsgrad der verwendeten Methode mit in die Entscheidung einfließen.

Haben Forscher\*innen die angesprochenen Punkte soweit wie möglich für sich geklärt, so kann der eigentliche Antrag an die Staatsanwaltschaften versendet werden. Ich habe die Staatsanwaltschaften zeitversetzt kontaktiert, um den Rücklauf besser verwalten zu können und zeitnah auf Nachfragen oder Absagen reagieren zu können. Die Beteiligung war grundsätzlich sehr hoch. Der Anteil erhaltener Urteile liegt bei 92,9 Prozent und kann als gut bewertet werden.<sup>51</sup> Fünf Staatsanwaltschaften stellten keines der angeforderten Urteile zur Verfügung. Teilweise wurde als Begründung angeführt, dass aufgrund der angespannten Personalsituation die Übersendung der Urteilstskopien nicht möglich ist.<sup>52</sup>

Der Prozess der Urteilsbeantragung ist aus meiner Sicht aufwendig und zeitintensiv:<sup>53</sup> In einem Fall dauerte es ein Jahr vom ersten Kontakt mit der Staatsanwaltschaft bis zur Bereitstellung der Urteile.<sup>54</sup> In dem Aufsatz von Leuschner und Hüneke wird

50 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 194 f.

51 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 244 f., dort auch weitere Informationen zum neutralen Stichprobenausfall.

52 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 246.

53 Vgl. Pingen/Steger, Unter der Lupe – Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen in Deutschland, RuZ 2023, 205, 219 f., die zudem darauf verweisen, dass Kosten anfallen können, z. B. für die Anreise zu Archiven und die digitale Bereitstellung der dort gefundenen Entscheidungen.

54 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 243. Auf die Unwägbarkeiten bei der Dauer der Übersendung verweisen auch Franzke/Hüster, Die kri-

das Akteneinsichtsgesuch hinsichtlich des Aufwands dagegen positiver beschrieben: Das Material weise eine gute Zugänglichkeit auf und der Zugang sei „[...] meist einfacher und schneller zu bewerkstelligen, als es bei anderen Methoden der Fall ist“.<sup>55</sup> Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Bewertungen ist zu berücksichtigen, dass in der Kriminologischen Zentralstelle, der Institution von Leuschner und Hüneke, ein größeres Erfahrungswissen sowie eine gewisse Routine in der Beantragung vorhanden sein können.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, besteht die Möglichkeit, dass auch auf anderem Wege die Übersendung von Urteilen möglich ist. Die Erfahrung im Projekt „Seeing Antisemitism Through Law: High Promises or Indeterminacies?“<sup>56</sup> zeigen, dass auch formlose E-Mails ausreichen können, anonymisierte Urteile für Forschungszwecke zu erhalten.<sup>57</sup> Zu berücksichtigen ist aus meiner Sicht dabei, dass bei meinem Forschungsprojekt zum einen die systematische Anfrage einer Vielzahl von Urteilen im gesamten Bundesgebiet erfolgte und zum anderen die Möglichkeit angeboten wurde, nicht anonymisierte Urteile zu nutzen.

#### IV. Verwendung der Urteile im Forschungsprozess

Ein Problem bei der Verwendung von Urteilen für Forschung besteht darin, einen ausreichend großen Rücklauf zu erreichen. Ein anderes besteht darin, aus dem zur Verfügung gestellten Material Ergebnisse zu gewinnen. Wie kommen Forscher\*innen nun von der Materialmenge zu Aussagen wie etwa der, dass 70 Prozent der Täter bereits vor dem Tötungsdelikt gewalttätig und/oder kontrollierend gegen die Partnerin waren?<sup>58</sup>

Dazu müssen ausgewählte Informationen systematisch und vergleichbar aus dem Material extrahiert werden. Hierfür kann die quantitative Inhaltsanalyse genutzt werden,<sup>59</sup> der das bereits im vorherigen Abschnitt angesprochene Codebuch zugrunde

minologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, MschrKrim 2023, 115, 128 f.; Klopp, Akteneinsicht Dritter zu Forschungszwecken, MschrKrim 2019, 119, 129. Pingen und Steger beschreiben es ebenfalls als schwierig, „Zugang zu Gerichtsentscheidungen zu erhalten“ und raten dazu, genügend Zeit einzuplanen, Pingen/Steger, Unter der Lupe – Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen in Deutschland, RuZ 2023, 205, 206 f.

55 Leuschner/Hüneke, Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung, MschrKrim 2016, 464, 479.

56 Projektseite abrufbar unter: <https://satl-dfg.com/satl>, zuletzt abgerufen am 22.08.2024.

57 Pingen/Steger, Unter der Lupe – Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen in Deutschland, RuZ 2023, 205, 213 f. Im Artikel wird es nicht ganz deutlich, aber sie bestätigten im persönlichen Gespräch, dass sie Staatsanwaltschaften per E-Mail kontaktiert haben und auch die anonymisierten Entscheidungen auf diesem Weg erhalten haben.

58 Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 282.

59 Zur qualitativen Aktenanalyse siehe z. B. Schüttler/Neubert, Ordnungsversuche in einem unübersichtlichen Feld – Was leisten qualitative Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung? in: Jukschat, Leimbach, Neubert (Hrsg.), Qualitative Kriminologie, quo vadis?

liegt.<sup>60</sup> Das Codebuch stellt quasi einen Fragebogen dar, der von dem\*der Forscher\*in (bzw. von Codierer\*innen, wenn diese die Informationen erfassen) beantwortet wird. Über dieses Codebuch wird das Material – hier die Urteile – in eine festgelegte Struktur überführt.<sup>61</sup> Dieser Prozess ist durch Komplexitätsreduktion sowie Selektion und Abstraktion geprägt: Die Texte werden auf die relevanten Informationen reduziert, die für die Beantwortung der Forschungsfrage relevanten Merkmale ausgewählt und vom konkreten sprachlichen Ausdruck des Einzelfalls auf eine Kategorie verallgemeinert.<sup>62</sup> Das heißt konkret: Ziemlich viele Informationen müssen ignoriert werden. In meiner Arbeit habe ich z. B. die Prozessdauer und den Zeitraum zwischen Tatbegehung und Tatentdeckung nicht erfasst. Vor dem Hintergrund der Fragestellung sind diese Informationen nicht als zentral anzusehen.

Die zu erfassenden Konzepte – z. B. körperliche Gewalt – müssen operationalisiert werden. Dazu müssen Regeln festgelegt werden, wann ein Merkmal als gegeben anzusehen ist. Die gebildeten Kategorien müssen disjunkt und erschöpfend sein. Das bedeutet, dass sich die Kategorien nicht überschneiden, sondern klar voneinander abgegrenzt sind und mögliche Antworten auch erfasst werden können. Was hier einfach klingen mag, kann herausfordernd werden: Die Variable, ob zum Zeitpunkt der Tat zwischen Getöteter und Täter eine partnerschaftliche Beziehung bestand, musste ich von der ursprünglichen ja-nein-Variante abändern, sodass es am Ende sieben unterschiedliche Abstufungen des Beziehungsstatus gibt, um der empirischen Realität und dem Erkenntnisinteresse gerecht zu werden.<sup>63</sup> Dies verdeutlicht auch die in vorherigen Abschnitten angesprochenen notwendigen Anpassungen des Codebuchs (siehe Abschnitt III.3), wenn dieses trotz Probecodierungen weiteren Änderungen unterzogen werden muss.

Nun kann das Material mit Hilfe des Codebuchs durchgegangen und die Ausführungen den jeweiligen Antwortoptionen des Codebuchs zugeordnet werden. Aus den gesammelten Informationen entsteht ein Datensatz, der die Grundlage für die Datenauswertung bildet.

Für das zu Beginn dieses Kapitels eingeführte Beispiel der körperlichen Gewalt differenziere ich die drei Kategorien (1) *Nein, nichts deutet darauf hin*, (2) *Ja, möglich, aber Gericht ist nicht ganz sicher* und (3) *Ja, das Gericht ist davon überzeugt*. Damit wird nicht nur zwischen *ja* und *nein* unterschieden, sondern zum einen mit der Kategorie (1) berücksichtigt, dass es zwar körperliche Gewalt gegeben haben kann, diese aber nicht aufgedeckt werden konnte. Zum anderen wird über die Kategorien

Stand, Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie 2022, S. 88.

<sup>60</sup> Zur Methode siehe ausführlich Früh, Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis, 9. Aufl. 2017; Rössler, Inhaltsanalyse, 3. Aufl. 2017. Das Codebuch meiner durchgeföhrten Inhaltsanalyse ist über die elektronische Version der Kapitel unter [https://doi.org/10.1007/978-3-658-40741-4\\_11](https://doi.org/10.1007/978-3-658-40741-4_11) einzusehen.

<sup>61</sup> Früh, Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis, 9. Aufl. 2017, 31, 35, 44.

<sup>62</sup> Früh, Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis, 9. Aufl. 2017, 44, 53.

<sup>63</sup> Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 280.

(2) und (3) differenziert, ob der Verdacht, dass es körperliche Gewalt im Vorfeld der Tat gegeben hat, erörtert wurde und die Beweise dem Gericht nicht ausgereicht haben, um körperliche Gewalt als gegeben anzusehen.<sup>64</sup> Damit ist es möglich, die spezifische gerichtliche Wertung, wann das Vorhandensein von körperlicher Gewalt als bewiesen gelten kann, zu berücksichtigen.

Ein zentrales Ergebnis der Arbeit ist, dass sich die sozialwissenschaftliche Perspektive und die Perspektive der Gerichte auf Partnerinnentötungen unterscheiden. Der sozialwissenschaftliche Forschungsstand betont die hohe Relevanz von kontrollierenden Verhaltensweisen im Vorfeld der Tötungsdelikte – dazu gehört z. B. die Kontrolle, wo die Frau hingehört und mit wem sie chattet. Sie verdeutlichen, welche Rolle es für den Täter spielte, Kontrolle über die Partnerin auszuüben, was für die Wertung der Tat von Bedeutung ist. In den Urteilen finden sich Informationen dazu aber nur als Nebenbemerkungen. Kontrollierenden Verhaltensweisen wird nicht viel Aufmerksamkeit zuteil. Dies könnte dadurch zu erklären sein, dass es sich z. B. im Gegensatz zu körperlicher Gewalt häufig um kein strafrechtlich relevantes Verhalten handelt. Hier zeigt sich die besondere Realitätskonstruktion von Gerichtsentscheidungen (vgl. Abschnitt II.3) und welche Einschränkungen die Annäherung an die Fälle über Strafurteile mit sich bringt.

## V. Fazit und Reflexion

Die Nutzung von Urteilen oder Akten ist für viele Forschungsfragen notwendig und gewinnbringend. Andere, frei zugängliche Datenquellen wie Zeitungsberichte und Pressemeldungen enthalten – anders als Urteile/Akten – oft keine tiefergehenden Informationen über die Tat, Tatverdächtige und Opfer. Gerade wenn die Bearbeitung und Wertung der Strafgerichte im Fokus des Interesses steht, sind Strafurteile die Primärquelle, welche am besten geeignet sind, die Fragestellung zu beantworten. Aber auch Fragestellungen zu Taten, Tätern und Opfern lassen sich aufgrund der Informationsdichte unter Berücksichtigung der Limitationen, insbesondere der Realitätskonstruktion, gut mit Urteilen oder Akten bearbeiten.

Es ist zu berücksichtigen, dass Urteilsanforderungen und Akteneinsichtsgesuche einen Aufwand für die Staatsanwaltschaften bei einer häufig angespannten Personal-situation<sup>65</sup> darstellen. Als Forscher\*in davon abhängig zu sein, dass die Staatsanwalt-

64 Vgl. Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, 2023, S. 250, 79 des elektronischen Zusatzmaterials unter [https://doi.org/10.1007/978-3-658-40741-4\\_11](https://doi.org/10.1007/978-3-658-40741-4_11).

65 Vgl. Bewertung der personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaften durch Staatsanwält\*innen in IfD Allensbach/ROLAND, ROLAND Rechtsreport. Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung. Einstellung der Bevölkerung zum Datenschutz in Deutschland und Sicherheitsempfinden im Hinblick auf persönliche Daten. Das deutsche Rechts- und Justizsystem aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten, abrufbar unter: [https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen\\_1/ROLAND\\_Rechtsreport\\_2019.pdf](https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2019.pdf), zuletzt abgerufen am 25.08.2020, S. 45.

schaften dieser Aufgabe nachkommen, ist nicht ideal. Zwar ist das Akteneinsichtsgesuch gesetzlich geregelt, sodass prinzipiell der Klageweg offensteht. Jedoch spricht aus sozialwissenschaftlicher Sicht der Grundsatz dagegen, dass Forscher\*innen nichts unternehmen sollen, was den Feldzugang für zukünftige Forscher\*innen erschweren könnte.<sup>66</sup> Zudem dauert die Herbeiführung einer gerichtlichen Klärung vermutlich so lange, dass es den zeitlichen Rahmen des Projekts sprengt.

Aufgrund des Risikos, die erforderliche Einsicht nicht zu erhalten, und der Dauer des Beantragungsprozesses bringt das Vorhaben einer Urteils- oder Aktenauswertung eine gewisse Unplanbarkeit in die meist knapp bemessenen Zeitpläne von Forschungsvorhaben. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Urteilen grundsätzlich um in anonymisierter Form öffentlich zu machende Dokumente handelt,<sup>67</sup> wäre es wünschenswert, wenn Urteile für Forschungszwecke leichter zu erhalten wären. Die Einführung der elektronischen Akte verbunden mit automatisierten Anonymisierungen oder die regelmäßige und möglichst frei zugängliche Veröffentlichung von anonymisierten Urteilen, wie es auch im letzten Koalitionsvertrag vorgesehen ist,<sup>68</sup> könnten sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für Forscher\*innen Arbeitsabläufe erleichtern.

Da der Aufwand für alle Beteiligten hoch ist, ist es aus meiner Sicht recht unbefriedigend, das Material, welches zweckgebunden erhoben wurde,<sup>69</sup> mit Abschluss der Forschung bzw. dem Erreichen eines gesetzten Datums zu vernichten, wie es mein Datenschutzkonzept vorsah. Die Urteile meiner Auswertung wären für viele weitere Forschungsfragen interessant – sowohl für Untersuchungen, die meine Fragestellung vertiefen und erweitern als auch für gänzlich andere Untersuchungen zu Tötungsdelikten und deren gerichtlicher Bearbeitung. Es besteht die Möglichkeit, einen weiteren Antrag zu stellen, um die weitere Nutzung des Materials zu beantragen, nur müsste dann bereits feststehen, was durch wen anhand der Urteile erforscht wird. Zudem müsste der Antrag rechtzeitig und vorausschauend in der Projektendphase gestellt werden. Damit ist ein Zeitraum betroffen, in dem meist wenig zeitliche Ressourcen vorhanden sind.

Daher wäre es möglicherweise vorteilhafter gewesen, bereits bei der Konzeption des Projekts, insbesondere bei der Ausgestaltung des Antraganschreibens und Datenschutzkonzepts die anonymisierte Veröffentlichung von Urteilen zu berücksichtigen. Allerdings sprechen aus meiner Sicht insbesondere zwei Punkte dagegen: Es ist fraglich, ob die Staatsanwaltschaften unter diesen Voraussetzungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten, mir nicht anonymisierte Urteile zur Verfügung zu stellen.

66 Vergleichbare Auffassung *Franzke/Hüster*, Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten, MschrKrim 2023, 115, 129.

67 Siehe Fn. 34.

68 SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025, abrufbar unter: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), zuletzt abgerufen am 29.11.2021, S. 106.

69 § 476 Abs. 4 StGB; *Klopp*, Akteneinsicht Dritter zu Forschungszwecken, MschrKrim 2019, 119, 125.

Die Verantwortung für die vollständige Anonymisierung der Urteile zur Veröffentlichung hätte ich nicht übernehmen wollen.<sup>70</sup> Zudem wäre bei einer im Datenschutzkonzept vorgesehenen Weitergabe der durch die Staatsanwaltschaften anonymisierten Urteile zu berücksichtigen gewesen, welche Auswirkungen dies auf die Teilnahmebereitschaft der Staatsanwaltschaften hätte. Ich gehe davon aus, dass mir eine im Datenschutzkonzept angedachte anonymisierte Veröffentlichung den Zugang zu den Entscheidungen wesentlich erschwert hätte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mein Ziel vorrangig in der Beantwortung meiner spezifischen Fragestellung und nicht in der Durchsetzung einer grundlegenden Veröffentlichungspraxis von Urteilen lag, selbst wenn dies fraglos anderen Forschungsarbeiten zugutekommen würde. Ein weiteres Problem ist der nochmals erhöhte Arbeitsaufwand und dies bei einer Promotion, die nicht in größere Projektstrukturen eingebunden war.

Eine andere offene Frage betrifft das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaften, die die Urteile anonymisiert haben. Wenn der Aufwand der Anonymisierung bereits betrieben und diese im Haus und damit unter Einhaltung interner Standards durchgeführt wurde, wäre es sinnvoll, zumindest die anonymisierte Fassung vorzuhalten, falls zufällig genau dieses Urteil nochmals angefragt wird, oder sogar aktiv eine Veröffentlichung in die Wege zu leiten.

Eine Lösung zur verbesserten Nutzung der Strafurteile kann darin liegen, das Forschungsdatenmanagement der Universität bereits in der Projektkonzeption einzubeziehen, um so die kooperative Nutzung, die Weitergabe und die Archivierung des Materials von Beginn an mitzudenken. Des Weiteren kann eruiert werden, ob die Staatsanwaltschaften beabsichtigen, die Urteile zu veröffentlichen, sodass künftige Forschung diese leichter nutzen kann.

70 Vgl. die Klage gegen OpenJur, welche ein durch ein Gericht anonymisiertes Urteil veröffentlichten, bei dessen Anonymisierung aber ein Klarname übersehen wurde, *Kaufmann/Uharenk*, Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen. Bloß keine Namen, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/anonymisierung-gerichtsentscheidungen-urteile-namen-schwaerzen-persoenlichkeitsrecht-informationsfreiheit/>, zuletzt abgerufen am 06.06.2024.

**Zusammenfassung:** Sind Strafurteile bzw. Strafverfahrensakten eine geeignete Quelle für die Forschung und wenn ja, wie können Forscher\*innen Zugang zu ihnen erhalten? Der vorliegende Artikel zeigt zunächst den Wert von Gerichtsurteilen für die empirische Forschung auf, auch wenn sie spezifische Einschränkungen aufweisen. In einem zweiten Teil wird anhand von eigenen Erfahrungen der Beantragungsprozess für die Übersendung von Urteilskopien mit den für die Forscher\*innen zu treffenden Entscheidungen dargestellt. Anschließend wird überblicksartig erläutert, wie die Strafurteile mittels quantitativer Inhaltsanalyse in einen statistisch auswertbaren Datensatz überführt werden können. Das Fazit schließt mit Überlegungen, wie die Handhabung von Akteneinsichtsgesuchen sowohl für Staatsanwaltschaften als auch für Forscher\*innen optimiert werden können.

**Summary:** Are criminal judgements or criminal case files a suitable source for research and, if so, how can researchers gain access to them? First, this article highlights the value of judgements for empirical research, even though they have specific limitations. In a second part, the application process for requesting copies of judgements and the decisions that researchers have to make are presented based on personal experiences. This is followed by a brief overview on how judgements can be converted into a statistically analysable data set using quantitative content analysis. The article concludes with considerations on how to optimise the handling of requests for access to records for both public prosecutor's offices and researchers.



© Julia Habermann